

Feldkirch, am 24. März 2022

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 24. März 2022

An die Direktorinnen
An die Direktoren,
An die Schulerhalter der Vorarlberger Musikschulen

Aufgrund der **1. Novelle zur Covid-19-Basismaßnahmenverordnung** des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ergeben sich ab dem **24. März 2022** für die Musikschulen folgende Änderungen der Richtlinien:

Abschnitt A

Alle Unterrichtsformen (alle Altersstufen), außer Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal

- **Während des Unterrichts, während Proben und außerhalb der Unterrichtsräume müssen alle LehrerInnen, SchülerInnen und Begleitpersonen im Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen. SchülerInnen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind aber von der Maskenpflicht befreit, SchülerInnen vom sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen (siehe Abschnitt D).**
- **In Unterrichtsformen, in welchen durch die Ausübung der Tätigkeit das Tragen einer Maske verhindert wird (z.B.: bei Gesang und Blasinstrumenten, beim Tanz), muss die Infektionsgefahr durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden (z.B.: Aufstellen von Plexiglaswänden, Vergrößerung der Abstände, häufigeres Lüften etc.)**

Zusätzlich ist in allen Unterrichtsformen auf die Umsetzung grundlegender Hygienemaßnahmen zu achten. Dazu zählen:

- Häufiges Stoßlüften
- Handdesinfektion und ggf. Desinfektion von Instrumenten oder Flächen
- **Ausdrücklich empfohlen wird während des Unterrichts weiterhin die Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 m.**

Abschnitt B

Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal

Für den Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal gilt die Covid-19-Schulverordnung 2021/2022 des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Hier gilt wie folgt:

Für geimpftes und/oder genesenes Lehrpersonal entfällt die FFP2-Maskenpflicht. Für nicht geimpfte und/oder genesene Lehrpersonen besteht weiterhin zweimal wöchentlich (bei entsprechender Anwesenheit) die Verpflichtung zur Vorlage eines PCR-Tests. Außerhalb des Unterrichtsraumes besteht für alle Lehrpersonen im Schulgebäude die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske.

Abschnitt C

Lehrpraxisunterricht und Hospitation

- Sind unter Wahrung der Richtlinien (Maskenpflicht während des Unterrichts und außerhalb des Unterrichtsraumes etc.) möglich.

Veranstaltungen (Vorspielabende, Konzerte, Orchesterproben, Gruppenunterricht)

- In geschlossenen Räumen ist bei Zusammenkünften mit **zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen**, an welchen mehr als 100 Personen teilnehmen, eine FFP2-Maske zu tragen (siehe auch Abschnitt D). Dies gilt nicht bei Proben, wenn auf Grund der Eigenart der Tätigkeit das Tragen einer Maske nicht möglich ist. In diesem Fall ist das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren.
- Bei Zusammenkünften **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** mit einer TeilnehmerInnenzahl von mehr als 100 Personen entfällt die Maskenpflicht, wenn der für die Zusammenkunft Verantwortliche alle TeilnehmerInnen unter Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Nachweis, siehe Abschnitt D) einlässt.
- Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen muss ein COVID-19-Beauftragter bestellt werden und ein Präventionskonzept ausgearbeitet werden. Dieses hat insbesondere zu enthalten:
 - spezifische Hygienemaßnahmen;
 - Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion;
 - Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
 - gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken;
 - Regelungen zur Steuerung der Personenströme;
 - Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Abschnitt D

Testungen und Maskenpflicht- Lehrpersonen und Schulverwaltungspersonal

- Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt ein:

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ein:

1. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen;
2. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
3. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
4. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
5. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
6. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
7. Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) oder ein Nachweis, der die Anforderungen des § 5 Abs. 1a C-SchVO 2021/22 erfüllt, sofern es sich um Personen im schulpflichtigen Alter handelt, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Sofern

die Testintervalle gemäß § 5 Abs. 1a C-SchVO 2021/22 eingehalten werden, gilt dies auch am sechsten und siebenten Tag nach der ersten Testung.

- Für Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, gilt: Während der Arbeit ist eine FFP2-Maske zu tragen, wenn das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Trennwände, Plexiglaswände) minimiert werden kann.
- Ausnahmen vom Tragen einer FFP2-Maske oder eines MNS bestehen bei Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Schwangere sind von der Maskenpflicht ausgenommen, müssen aber einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstatt der FFP2-Maske auch einen MNS tragen.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gilt auch für Begleitpersonen in Eltern-Kind-Gruppen.
- Bei Zusammenkünften ohne fixe und zugewiesene Sitzplätze mit mehr als 100 Personen entfällt für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ggf. der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept für Musikschulen

Alle Musikschulen haben einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten. Das Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen;
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion;
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken;
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme;
6. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Allgemein gilt:

- Konferenzen finden unter Einhaltung der Maskenpflicht und entsprechender Hygienemaßnahmen statt. Empfohlen wird, die Konferenz in digitaler Form abzuhalten.

Diese Aktualisierung hat Gültigkeit mit Wirkung vom 24. März 2022 und gilt bis auf Widerruf.

Für das Vorarlberger Musikschulwerk



Obfrau des Vorarlberger Musikschulwerks
BM Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann